

Der Präsident
I 612 - 5161.31

beglaubigte Ausfertigung der 1. geänderten Ausfertigung vom 21.08.1996 der

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde

Dilba GmbH
gewerblich technische Arbeitnehmerüberlassung
Am Klafelder Markt 13

57078 Siegen

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Peter Dilba

die ab dem **14.03.1991** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag
gez. Schwarze

beglaubigt:

Troll, Ang.



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.